



Antwort von der Justizministerin Elisabeth Margue auf die parlamentarische Frage n°1719 vom 3. Januar 2025 des ehrenwerten Abgeordneten Sven Clement bezüglich der "Basis-Web Plattform"

1. Aus welchen Gründen hat sich Luxemburg im Lenkungskreis BASIS gegen eine Veröffentlichung von Informationen ausgesprochen?

Es sei darauf hingewiesen, dass die Strafvollzugsbehörde nie mit einer offiziellen Anfrage von Frau Lilith Wittmann befasst wurde. Zum ersten Mal wurden die Strafvollzugsbehörden am 30. Oktober 2024 über eine Anfrage zu diesem Thema informiert, dies im Rahmen der Vorbereitungen des Lenkungskreises, als das Land Schleswig-Holstein die anderen Teilnehmer darüber informierte, dass Frau Wittmann eine Anfrage zur Weitergabe von Informationen bezüglich der BASIS-Web Plattform an sie gerichtet hatte. Erst während der Diskussionen im Lenkungskreis wurde Luxemburg von den Ländern gebeten, sich zu der Anfrage von Frau Wittmann zu äußern. Daher war Luxemburg nie der direkte Empfänger der besagten Anfrage, was das Fehlen spezifischer Details zu diesem Thema im Protokoll des Lenkungskreises vom 6. November 2024 (Protokoll des Lenkungskreises) erklärt, in dem nur die kollektive Ablehnung der Anfrage erwähnt wurde. Das Protokoll des Lenkungskreises zeigt eindeutig, dass die deutschen Länder sowie Luxemburg einstimmig gegen die Veröffentlichung der von Frau Wittmann angeforderten Informationen waren. Das Ministerium für Justiz von Nordrhein-Westfalen (MJNW) führt in seiner Antwort vom 19. November 2024 vier Ablehnungsgründe an, darunter auch die Ablehnung Luxemburgs.

Der erste dieser Gründe liegt darin, dass die Anfrage nicht als hinreichend präzise gemäß den Anforderungen des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) angesehen wurde. Nach dem IFG NRW muss die Anfrage die gesuchten Informationen klar identifizieren. Auch wenn der Antragsteller die genauen Details der Verwaltungsdokumente nicht kennt, muss die Anfrage hinreichend präzise sein, um bearbeitet werden zu können. Nach den Informationen, über die die Strafvollzugsbehörde verfügt, wurde die Anfrage von Frau Wittmann, die auf die folgende Bitte beschränkt war - „Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Dokumentationen, Dienstanweisungen, Verträge und Datenschutz-Dokumente aus den Jahren 2017 bis 2024, die einen Bezug zum Fachverfahren 'BASIS-Web' haben“- als zu allgemein und zu unpräzise formuliert angesehen.

Zweitens argumentierte das MJNW, dass die Offenlegung der angeforderten Informationen im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung nicht zulässig sei, insbesondere gemäß Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) des IFG NRW, da deren Offenlegung die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Das MJNW ist der Meinung, dass die Offenlegung von Informationen zur Systemkonfiguration — einschließlich Daten zur Infrastruktur und Architektur der Software sowie zu den Sicherheitstechnologien der Spezialsysteme im Strafvollzug — es ermöglichen könnte, auf die Konfiguration der Systeme zu schließen, was folglich Risiken für die Sicherheit und Stabilität des Strafjustizsystems auf nationaler Ebene mit sich bringen würde. Auch Artikel 1, Absatz 2, Punkt 1 des luxemburgischen Gesetzes über eine transparente und offene Verwaltung in Luxemburg schließt Dokumente aus, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung gefährden könnten.



Drittens vertrat das MJNW die Auffassung, dass der Zugang zu den Informationen auch gemäß Artikel 8, Absatz 1 des IFG NRW eingeschränkt werden müsse, um Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Informationen zu Verträgen mit Unternehmen wie Fujitsu und Materna enthalten Daten, deren Offenlegung deren Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen und wirtschaftlichen Schaden verursachen könnte. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Protokoll des Lenkungskreises ebenfalls die Ablehnung von Fujitsu erwähnte. Auch in Luxemburg schließt Artikel 1, Absatz 2, Punkt 8 des Gesetzes über eine transparente und offene Verwaltung in Luxemburg Dokumente aus, die den vertraulichen Charakter von Geschäfts- und Industriebetriebsgeheimnissen betreffen. Aus den oben beschriebenen Gründen hat sich Luxemburg im Lenkungskreis, genau wie die deutschen Bundesländer, gegen die Veröffentlichung der Informationen ausgesprochen.

2. und 3. Welche Maßnahmen ergreift die Regierung, um – anders als beim „Casier-bis/JUCHA“ – sicherzustellen, dass die Protokollierung von Datenzugriffen im BASIS-Web System datenschutzkonform erfolgt? Wie wird konkret verhindert, dass sich Vorfälle wie beim „Casier-bis/JUCHA“ im BASIS-Web System wiederholen können?

Die Beamten der Gefängnisverwaltung werden systematisch in Datenschutz und der Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten Anwendungen geschult, um die strikte Einhaltung der geltenden Gesetzgebung zu gewährleisten und das Risiko einer unbeabsichtigten Nichteinhaltung oder einer unsachgemäßen Handhabung von Daten zu minimieren. Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung, der Datenschutzbeauftragte und der IT-Service arbeiten eng zusammen, um den Zugang zu den Daten in BASIS-Web zu gewähren und zu überwachen.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Zugang zu den Daten nur gewährt wird, wenn die Abteilung einen legitimen Zweck verfolgt. Darüber hinaus hat diese Abteilung nur Zugriff auf den Teil des Datenkatalogs, für den er eine Genehmigung erhalten hat. Je nach Aufgabe hat jeder Beamte nur Zugriff auf die Daten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt erforderlich sind, wobei unnötiger oder nicht gerechtfertigter Zugang ausgeschlossen wird. Dieser Ansatz gewährleistet die strikte Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Minimierung und Vertraulichkeit, die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) festgelegt sind.

4. Existiert eine unabhängige Evaluierung der aktuellen Datenschutzkonformität des BASIS-Web Systems in Luxemburg?

Es wurde bisher kein rechtswidriger Gebrauch gemeldet, und der Zugang zu den Daten wird gemäß einer sehr strengen Zugriffspolitik kontrolliert, die sicherstellt, dass nur autorisierte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben auf die notwendigen Daten zugreifen können. Darüber hinaus wird den Beamten am Institut für Strafvollzugs-Ausbildung eine spezifische Schulung zum Thema Datenschutz angeboten, um sicherzustellen, dass sie über fundierte Kenntnisse der gesetzlichen Anforderungen und der besten Praktiken in Bezug auf die Vertraulichkeit und Sicherheit personenbezogener Daten verfügen.



Des Weiteren verfügt die Strafvollzugsbehörde über einen eigenen Datenschutzbeauftragten, der darauf achtet, dass alle Verarbeitungsvorgänge der geltenden Gesetzgebung entsprechen. Bisher wurde nicht auf externe Audits zurückgegriffen.

5. Welche Verbesserungen sind im Rahmen der neuen Version für 2025 geplant, um die Datenschutzproblematik zu adressieren und ähnliche Skandale wie beim „Casier-bis/JUCHA“ zu verhindern?

Die Implementierung der Protokollierungsfunktion in dieser neuen Version von BASIS-Web stellt eine erhebliche Verbesserung dar. Obwohl der Zugang bereits streng auf autorisierte Personen begrenzt ist und diese nur auf die für ihre Aufgabe notwendigen Daten zugreifen können, wird die Einführung der Protokollierung die Einhaltung der DSGVO weiter stärken, indem sie eine vollständige Nachverfolgbarkeit der auf personenbezogene Daten vorgenommenen Aktionen ermöglicht.

Zusätzlich zu dieser wesentlichen Verbesserung werden weitere Kontrollverfahren und -mechanismen eingeführt, um die Wirksamkeit der Funktion zu gewährleisten und die Datenschutzstrategie insgesamt zu ergänzen.

6. Wie oft, wann und wo hat sich der Lenkungskreis, bestehend aus Luxemburg und 13 deutschen Bundesländern, seit 2020 getroffen und was waren die dort besprochenen Themen?

Seit 2020 finden die Treffen des Lenkungskreises zweimal jährlich in Deutschland, meistens in Düsseldorf statt, in der Regel im Mai und im November, mit Ausnahme der Pandemiezeit, in der einige Treffen online abgehalten wurden, insbesondere am 27. Mai 2020, 25. November 2020, 19. Mai 2021, 24. November 2021 und 18. Mai 2022. Die Diskussionen im Lenkungskreis konzentrierten sich hauptsächlich auf Vorschläge zur Verbesserung des Programms.

7. An welchen und wie vielen Sitzungen des Lenkungskreises hatte durch Vertreter welcher Administration teilgenommen?

Luxemburg nimmt an allen Treffen des Lenkungskreises teil und ist durch Mitglieder der Strafvollzugsbehörde vertreten.

8. Welchen Protokollen dieser Sitzungen hat Luxemburg zugestimmt; welchen nicht und weshalb?

In einigen Fällen wurden Divergenzen zu spezifischen Programmvorschlägen geäußert. In der Regel wurden jedoch immer einvernehmliche Lösungen während der Sitzungen gefunden, um unterschiedliche Ansichten zu vereinbaren und einen Konsens zu erzielen.



Obwohl mündliche Einwände erhoben wurden, fanden diese keinen Eingang in die endgültigen Protokolle, da zu den meisten Themen nach Diskussionen Einigungen erzielt wurden. Es ist anzumerken, dass Luxemburg stets die Vorschläge zur Verbesserung der Anwendung unterstützt hat, insbesondere die, die mit der Sicherheit und der Einhaltung der Datenschutzvorgaben in Zusammenhang stehen.

Luxemburg hat jedoch seine Ablehnung hinsichtlich der Anwendung des *Königsteiner Schlüssels*, eines Mechanismus zur Verteilung der Kosten zwischen den deutschen Bundesländern, zum Ausdruck gebracht. Dieses Modell hätte zu höheren Kosten für Luxemburg geführt. Es ist wichtig zu betonen, dass dieser Vorschlag auch von anderen Ländern abgelehnt wurde, die ebenfalls einen höheren Anteil der Kosten hätten tragen müssen.

Luxemburg, den 3. Februar 2025.

Die Ministerin der Justiz

(s.) Elisabeth Margue